

## Konsequenzenkanon bei Schülerfehlverhalten

### 1. Vermerk

z.B. bei wiederholt nicht gemachten Hausaufgaben, mehrfachem Stören in einer Unterrichtsstunde oder sonstigen leichteren Vergehen nach Ermessen der Lehrkraft

Vorgehensweise:

- Eintrag des Ereignisses im Tagebuch mit „V“ unter „Bemerkungen“ des entsprechenden Tages mit Lehrerkürzel
- Klassenlehrer „sammelt“ die Vermerke auf einer Schülerliste und gibt nach dem dritten Vermerk einen schriftlichen Eintrag mit entsprechendem Wortlaut

Konsequenzen:

- ohne direkte Konsequenz für Schüler/in bei den ersten zwei Vermerken

### 2. Eintrag

z.B. nach dem dritten Vermerk, bei schwereren Vergehen nach Ermessen der Lehrkraft, bei jeder Art von Gewaltanwendung oder Cybermobbing

Vorgehensweise:

- Eintrag des Ereignisses im Tagebuch mit „E“ und rotem Stift unter „Bemerkungen“ des entsprechenden Tages mit Lehrerkürzel
- Die Lehrkraft, die den Eintrag gibt, muss eine „Strafe“ (z. B. Nachsitzen, Strafarbeit usw.) erteilen, die sinnvoll mit dem Vergehen in Verbindung gebracht werden kann.
- Gleichzeitig geht eine Kurzinformation (Vordruck) an die Eltern mit kontrolliertem Rücklauf (Unterschrift). Die Kurzinfo geht an den Klassenlehrer zum „Sammeln“ auf der Schülerliste.
- Sollte ein Eintrag wegen Gewaltanwendung (z.B. Schlägerei), im Zusammenhang mit Drogen oder Cybermobbing (z. B. auch in Chatgruppen) notwendig werden, dann ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren.

Konsequenzen:

- Sinnvolle „Strafe“, die mit dem Vergehen in Verbindung gebracht werden kann.
- Kurzinformation an die Eltern mit Unterschrift

### 3. drei Einträge

Vorgehensweise:

- Klassenlehrer schreibt einen persönlichen Brief (Vorlage) an die Eltern.
- Abteilungsleiter und Klassenlehrer führen mit dem Schüler und gegebenenfalls mit den Eltern ein Gespräch (Protokoll).

Konsequenzen:

- Persönlicher Brief an die Eltern
- Gespräch mit Abteilungsleiter und Klassenlehrer

### 4. weitere Einträge

Vorgehensweise:

- Klassenlehrer informiert Abteilungsleiter und es folgt ein Gespräch mit dem Schulleiter, wobei über das weitere Vorgehen entschieden wird.

## 5. Ergänzung Corona-Pandemie

An der Schule gilt Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände, also auf den Gängen, Treppen, Fluren, Toiletten und auf dem Schulhof. Im Unterricht muss keine Maske getragen werden.

**Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Maskenpflicht und die allgemein gültigen Hygienebestimmungen:**

- Lehrkraft fordert Schüler\*in (bei einem Vergessen) auf, eine Maske zu tragen und vermerkt dies im Tagebuch
- Bei wiederholtem „Vergessen“ erfolgt ein Anruf bei den Eltern
- Bei der Weigerung, eine Maske zu tragen, erfolgt der Anruf bei den Eltern sofort, mit der Aufforderung, das Kind umgehend abzuholen.
- Ist ein Tragen des Mund-Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, muss die ärztliche Bescheinigung hierzu mitgeführt und auf Verlangen der Lehrperson vorgezeigt werden können. Bitte beachten Sie hierzu folgende Vorgaben des Regierungspräsidiums vom 10.09.20:

*„Die vorgenannte Pflicht besteht nicht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO BW). Sofern gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, bedarf es einer individuellen und aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung hierüber, aus der auch hervorgeht, aufgrund welcher medizinischen (Tatsachen-)Grundlage die Ärztin/der Arzt ihre/seine Feststellungen und Aussagen getroffen hat. Eine generelle Maskengegnerschaft oder die Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht genügt dagegen nicht.“*